

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Richtlinien für den Jugendgemeinderat

Vom Gemeinderat beschlossen am 29.1.1998, in der Fassung der Änderungen vom 3.2.2000, 25.1.2007, 19.02.2009 und 10.12.2009:

1. Allgemeines / Zielsetzung

In der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Sinn und Zweck dieses Gremiums ist es, die Interessen der Jugendlichen zu vertreten und den Jugendlichen ein öffentliches Forum zur Diskussion und Erarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat und die Verwaltung zu geben. Durch aktive Mitarbeit und eine frühzeitige Einbindung in den kommunalpolitischen Willensbildungsprozeß soll den Jugendlichen ein Einblick in die Abläufe der Kommunalpolitik gewährt, das Interesse für kommunalpolitische Belange geweckt und damit die allgemeine Politikverdrossenheit abgebaut werden.

2. Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

Die Anzahl der Jugendgemeinderäte wird auf **14** festgesetzt. Es werden jeweils sieben Sitze mit Jugendlichen aus der Kernstadt und aus den Stadtteilen besetzt (unechte Teilortswahl).

Vorsitzender des Jugendgemeinderats ist der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister hat als Vorsitzender im Jugendgemeinderat Stimmrecht. Im Verhinderungsfall wird der Oberbürgermeister von seinen Stellvertretern, denen ebenfalls Stimmrecht eingeräumt wird, vertreten. Nach Ablauf der ersten Amtszeit des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat selbst bestimmen, ob der Vorsitz weiterhin vom Oberbürgermeister oder von einem Mitglied des Jugendgemeinderats übernommen werden soll.

3. Wahl des Jugendgemeinderats

3.1 Die Wahlen des Jugendgemeinderats werden an den örtlichen Schulen, am Gymnasium Weikersheim und beim Bürgermeisteramt durchgeführt.

3.2 Der **Wahltag** wird vom Gemeinderat bestimmt.

- 3.3 Die **Wahlzeit** dauert an den Schulen von 8.00 bis 13.00 Uhr. Im Rathaus dauert die Wahlzeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. An den Schulen im Berufsschulzentrum ist die Stimmabgabe bereits ca. eine Woche vor dem Wahltag möglich. Die Durchführung der Wahlhandlung wird von den Schulen -entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten- im Benehmen mit dem Bürgermeisteramt organisiert.
- 3.4 Für die Zulassung der Bewerber und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Gemeinderat ein **Wahlausschuß**, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und drei Mitgliedern mit jeweils persönlichen Stellvertretern, gewählt.
- 3.5 Die **Wahlrechtsgrundsätze** der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechts gelten für den Jugendgemeinderat, soweit sinnvoll anwendbar, analog. Gewählt wird nach dem System der **Mehrheitswahl**. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte zu wählen sind. Den einzelnen Bewerbern kann jeweils nur eine Stimme gegeben werden.
- 3.6 **Wahlberechtigt** und in den Jugendgemeinderat wählbar sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres (d.h., vom 14. bis zum 19. Geburtstag), die am Wahltag seit mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz in Bad Mergentheim wohnen.
- 3.7 Die Wahl findet nur statt, wenn sich mindestens 10 Jugendliche aus der Kernstadt und 10 Jugendliche aus den übrigen Stadtteilen um das Amt eines Jugendgemeinderats bewerben.
- 3.8 Wenn die Wahl wegen zu geringer Bewerberzahlen nicht durchgeführt wird oder bei der Wahl eine Mindestwahlbeteiligung von 30 % der Wahlberechtigten nicht erreicht wird, wird für die betreffende Amtszeit kein Jugendgemeinderat gebildet. Die nächste Wahl zum Jugendgemeinderat wird zwei Jahre später durchgeführt.
- 3.9 **Hinderungsgründe**
- Jugendgemeinderäte können nicht sein: Auszubildende oder Bedienstete der Gemeinde, Mitglieder des Gemeinderats; darüber hinaus gelten die Regelungen der Gemeindeordnung analog.

3.10 **Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt **zwei Jahre**. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die nächsten regelmäßigen Wahlen des Jugendgemeinderats stattfinden.

3.11 **Ausscheiden / Nachrücken**

Aus dem Jugendgemeinderat scheiden die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit verlieren (z.B. durch Wegzug), bzw. bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund eintritt. Ausnahme: Jugendliche, die während der Amtszeit das 19. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit des Jugendgemeinderats im Amt. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeinderäten analog.

3.12 **Bewerbung**

Die Jugendlichen können sich selbst schriftlich beim Bürgermeisteramt um das Amt eines Jugendgemeinderats bewerben. Hierfür werden Vordrucke zur Verfügung gestellt. Bei nicht volljährigen Bewerbern ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuß.

4. **Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte**

Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Jugendlichen erfolgt nicht. Ein Verdienstausfall oder ähnliches wird nicht gewährt.

5. **Geschäftsgang, Verhandlungsleitung und Beschlußfassung**

Die Vorschriften für den Gemeinderat werden, soweit möglich, für den Jugendgemeinderat analog angewendet.

Der Jugendgemeinderat tagt in der Regel alle zwei Monate, ansonsten bei Bedarf. Während der Schulferien finden in der Regel keine Sitzungen statt.

6. **Kompetenzen des Jugendgemeinderats**

Der Jugendgemeinderat hat ein Vorschlagsrecht an -je nach Zuständigkeit- Gemeinderat, Ausschüsse oder Oberbürgermeister in allen Gemeindeangelegenheiten.

Der Oberbürgermeister hat den Jugendgemeinderat über alle wichtigen Jugendangelegenheiten zu unterrichten.

Der Jugendgemeinderat hat in Jugendangelegenheiten ein Anhörungsrecht in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats.

Für die Arbeit des Jugendgemeinderats werden im Haushaltsplan der Stadt Mittel eingestellt. Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt durch die Stadtverwaltung.